



REUBEL GRUBWINKLER

RECHTSANWÄLTE

FREILASSING • MÜNCHEN • STUTTGART • EGGENFELDEN • BAD KÖTZING

Entkriminalisierung von Cannabis

Vortrag 17.11.2022

Konstantin Grubwinkler
Fachanwalt für Strafrecht

www.rgra.de/
[instagram.com/rgranwaelte/](https://www.instagram.com/rgranwaelte/)
[youtube.com/@grubwinkler](https://www.youtube.com/@grubwinkler)

JULIA REUBEL
Rechtsanwältin, Partner
Fachanwältin für Verkehrsrecht

KONSTANTIN GRUBWINKLER
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für Strafrecht

ANDREAS ACHATZ
Rechtsanwalt in freier Mitarbeit
Fachanwalt für Strafrecht

JOHANNA MATHÄSER
Rechtsanwältin in freier Mitarbeit

SANDRA HOFMEISTER
Rechtsanwältin in Anstellung

STEFAN UNREIN
Rechtsanwalt in Anstellung

SANDRA DÄSCHLEIN
Rechtsanwältin in Anstellung

LISA STÖLZLE
Rechtsanwältin in Anstellung

PETER MARKUS STRASSER †

BtMG

„Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.“

Konstitutive und abschließende Positivliste zur Abgrenzung zu anderen Stoffklassen (Arzneimittel, Neue Psychoaktive Substanzen, Lebensmittel und Kosmetika)

Durch Verordnung des Bundesministeriums können Stoffe in die Anlagen aufgenommen werden.

Die Anlagen definieren verschiedene Gruppen von Betäubungsmitteln:

Anlage I: nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel

Anlage II: verkehrsfähige, **nicht** verschreibungsfähige Betäubungsmittel

Anlage III: verkehrsfähige **und verschreibungsfähige** Betäubungsmittel

Anlage I: **nicht verkehrsfähige** Betäubungsmittel

Nicht verkehrsfähig bedeutet, dass diese Stoffe absolut verboten sind. Erlaubis darf nur ausnahmsweise zum Beispiel zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden. Unter Anlage I fallen zum Beispiel: Haschisch, MDMA (und Derivate) und Heroin.

Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)

Ausgenommen:

- a) deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist,
- b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, **oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,**
- c) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,
- d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommen und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Sorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind (Nutzhanf) oder
- e) zu den in Anlage III bezeichneten Zwecken

Isomere und stereochemischen Varianten der Tetrahydrocannabinoide unterliegen als nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel der Anlage I: delta6a(10a)-THC, delta6 a-THC, delta7-THC, delta8-THC, delta10-THC und delta9(11)-THC.

Anlage II: **verkehrsfähige**, nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel

Verkehrsfähig bedeutet, dass diese grundsätzlich erlaubt werden können. Das ist zum Beispiel zur Herstellung anderer Stoffe der Fall.

Beispiele: Dextromethadon, Diamorphin, d-Cocain, Ethylmorphin, Pholcodin und Butobarbital,

Δ-9-Tetrahydrocannabinol (THC) ist der Wirkstoff der Pflanze Cannabis, der für die psychoaktive Wirkung maßgeblich ist. THC befindet sich in Anlage II, um Forschungsvorhaben mit THC durchzuführen.

Anlage III: verkehrsfähige und **verschreibungsfähige** Betäubungsmittel

Cannabis (aus staatlich kontrolliertem Anbau zu medizinischen Zwecken), Amphetamin, Kokain, Methadon, Opium, Diazepam, Fentanyl

Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)

- nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind -

Wirkstoff CBD: Eindeutig legal, problematisch allenfalls in Ausnahmefällen AMG
Sonstige CBD Produkte: Ohne THC und ohne Pflanzenbestandteile von Cannabis legal.
„CBD“-Blüten auch unter 0,2 % THC: Nach aktueller Rechtsprechung strafbar

„(e) Ungeachtet seiner unzutreffenden Auffassung, dass die Angeklagten mit dem Vertrieb des Hanftees schon keinen gewerblichen Zweck verfolgt hätten, hat das Landgericht allerdings weiter geprüft, ob der „Verkehr“ mit ihm einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschloss. Dies hat es zutreffend verneint (vgl. Lachenmeier/Walch, LMuR 2020, 379, 384).

*Sachverständig beraten hat es aufgrund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung festgestellt, dass zwar nicht beim bestimmungsgemäßen Genuss des - ausschließlich aus Cannabispflanzenteilen bestehenden - Tees als Aufgussgetränk, wohl aber beim Verzehr eines unter Verwendung des Tees hergestellten Gebäcks („Brownie“) ein Cannabisrausch zu erzeugen sei. Demgegenüber könne durch Rauchen des Tees nur bei einem überaus raschen Konsum großer Mengen ein Rausch hervorgerufen werden, was wegen der damit einhergehenden hohen Rauch- und Kohlenmonoxidproduktion nur ein sehr erfahrener Raucher „überstehe“. Damit sind die **Möglichkeit eines Missbrauchs zu Rauschzwecken belegt und der objektive Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfüllt.**“*

BGH, Urt. v. 24.3.2021 – 6 StR 240/20, BeckRS 2021, 7960

„Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die von den Angeklagten bei den beiden Taten jeweils gehandelten 60 kg Blüten von Cannabispflanzen mit hohem Cannabidiolanteil (CBD-Blüten) Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 BtMG iVm Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG waren. Es handelte sich nach der zutreffenden Bewertung der Strafkammer um Teile von zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, die nicht der Ausnahmeregelung unter Buchst. b zur Position Cannabis in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG unterfielen. Zwar lag der Gehalt des Wirkstoffs THC – der, anders als Cannabidiol, psychoaktiv ist – in den Blüten bei 0,2 %, sodass er den Grenzwert der Ausnahmegesetzvorschrift nicht überschritt. Auch verfolgten die Angeklagten mit dem Verkauf der Blüten ausschließlich gewerbliche Zwecke im Sinne der Ausnahmegesetzvorschrift (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 24. März 2021 – 6 StR 240/20, NSTZ 2021, 549, 550 m. krit. Anm. Patzak/Keuth). Nach den Feststellungen war aber – anders als von der Ausnahmegesetzvorschrift vorausgesetzt – ein Missbrauch der CBD-Blüten zu Rauschzwecken nicht ausgeschlossen, was dem Angeklagten B. bewusst und dem Angeklagten K. gleichgültig war.“

[Beschluss des 5. Strafsenats vom 23.6.2022 - 5 StR 490/21](#)

Konsum

Der bloße Konsum ist gerade nicht strafbar, da es sich dabei um eine eigenverantwortliche Selbstschädigung handelt. Die Situation ist vergleichbar mit dem straflosen Suizid.

Mit denselben guten Gründen, die für die Straflosigkeit des Konsums sprechen, könnte man argumentieren, dass die Strafbarkeit des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln beziehungsweise das gesamte Betäubungsmittelstrafrecht obsolet ist. Dass der Konsum straflos ist, legt nahe, dass es auch der Besitz sein müsste. Es ist nicht gerade logisch, dass der Konsum als eigenverantwortliche Selbstschädigung verfassungsrechtlich erlaubt sein muss, der Besitz aber unter Strafe steht. Der Gesetzgeber hat hier folgende Begründung verwendet:

Schutzzweck des Betäubungsmittelgesetzes ist die „Volksgesundheit“. Jeder kann sich selbst schädigen, sofern er nicht dadurch eine Gefahr für andere schafft. Strafgrund des Besitzes von

Betäubungsmitteln ist es, dass die Gefahr der Weitergabe von Betäubungsmitteln verhindert werden soll. (vgl. OLG München, Beschluss vom 06.10.2009, 4 St RR 143/09).

Gibt es Konsum ohne Besitz?

Ein oft gehörter Trugschluss (auch von Gerichten, Staatsanwälten und Rechtsanwälten) ist, dass es Konsum ohne zumindest augenblicklichen Besitz von Millisekunden, „einer juristischen Sekunde“ nicht geben kann. Auch wird oft – mehr oder weniger scherzhaft – behauptet, der Konsum, also die Aufnahme in den Körper, sei die ultimative Form der Besitzerlangung. Das ist beides eindeutig falsch.

Besitz im Sinne des § 29 I Nr. 3 BtMG setzt ein bewusstes tatsächliches Innehaben, ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis sowie Besitzwillen und Besitzbewusstsein voraus. Besitzwille und Besitzbewusstsein **müssen darauf gerichtet sein, sich die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf das Betäubungsmittel zu erhalten** (vgl. OLG München, Beschluss vom 06.10.2009, 4 St RR 143/09 und BGHNStZ-RR 2008, 54/55 m. w. N.). **Wer nur konsumiert, ohne tatsächliche Verfügungsgewalt zu erhalten, wird nicht Besitzer und ist auch nicht des Erwerbs von Betäubungsmitteln strafbar.**

Es sind viele Konstellationen denkbar, in denen Konsum vorliegt jedoch der Besitz alleine bei einer anderen Person verbleibt. Klassische Beispiele sind:

- das Ziehen an einem Joint
- das Schnupfen von Kokain
- die Injektion aus einer aufgezogenen Spritze
- Rauchen an einer Bong

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es an dem Übergang der Verfügungsgewalt fehlt, wenn der Empfänger das Betäubungsmittel **in verbrauchsgerechter Menge nur zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle erhält.**

*„Ein unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG liegt noch nicht vor, wenn der Täter ein Tabak-Marihuana-Gemisch **in verbrauchsgerechter Menge von einem Dritten lediglich erhält, um in dessen unmittelbarer Gegenwart einen Joint zum anschließenden - ggf. gemeinsamen - Konsum zu bauen.**“*

OLG Hamm, Beschluss vom 02.05.2017 - 1 RVs 38/17 (vorher: Az. 720 Ds 824/16)

<https://openjur.de/u/2145040.html>

Von den Strafverfolgungsbehörden werden zwar in regelmäßiger Häufigkeit Verfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG eingeleitet, wenn Anzeichen für Konsum vorliegen, bei sachgerechter Verteidigung geht die Verurteilungswahrscheinlichkeit aber gegen Null. Betäubungsmittel im Blut oder Urin oder auch Konsumutensilien sagen nichts darüber aus, in wessen Besitz die Betäubungsmittel standen, als sie konsumiert wurden. Sogar der sichere Nachweis von Drogenkonsum begründet keinen **hinreichenden** Tatverdacht für den Besitz oder Erwerb von Betäubungsmitteln.

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

*„Auch die eigenverantwortlich gewollte - erstrebte, als sicher vorausgesehene oder in Kauf genommene - und vollzogene Selbstgefährdung unterfällt nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, gleichgültig, ob das mit der Gefährdung bewußt eingegangene Risiko sich realisiert (der Handelnde sich verletzt oder tötet) oder ob der "Erfolg" ausbleibt. **Wer lediglich den Akt der eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung (vorsätzlich oder fahrlässig) veranlaßt, ermöglicht oder fördert, nimmt an einem Geschehen teil, das - soweit es um die Strafbarkeit wegen Tötung oder Körperverletzung geht - kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist** (RG DJZ 1898, 62; RGSt 57, 172, 173 f.; BGH JR 1979, 429; Jähnke aaO § 222 Rdn. 21 m.w.Nachw.; Hirsch aaO S. 430, 432; Roxin in Gallas-Festschrift S. 241, 246; Rudolphi in SK StGB 3. Aufl. Rdn. 79 vor § 1 m.w.Nachw.; Schroeder in LK 10. Aufl. § 16 Rdn. 181; Schünemann aaO). Die Strafbarkeit kann erst dort beginnen, wo der sich Beteiligende kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfaßt als der sich selbst Gefährdende (Jähnke aaO). Was gilt, wenn den, der sich an der Selbstgefährdung eines eigenverantwortlich Handelnden aktiv beteiligt, Garantenpflichten für dessen Leib oder Leben treffen, kann unerörtert bleiben (vgl. 1. a.E.). Ohne rechtliche Bedeutung ist es, wenn der sich bewußt und eigenverantwortlich selbst Gefährdende hofft oder darauf vertraut, daß es nicht zum Eintritt des "Erfolgs" kommen werde. Mit dem gefährlichen, in seiner möglichen Tragweite überblickten Verhalten übernimmt er das Risiko der Realisierung der Gefahr (vgl. Hirsch in LK 9. Aufl. Rdn. 105 vor § 51; Jähnke aaO; Schaffstein in Welzel-Festschrift S. 557, 566).“*

[BGH, Urteil vom 14.02.1984 - 1 StR 808/83](#)

Straftatbestände

§ 29 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,

3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,

4. (weggefallen)

5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,

6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel

a) verschreibt,

b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,

6a. entgegen § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 ein dort genanntes Betäubungsmittel überläßt,

7. entgegen § 13 Absatz 2

a) Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,

b) Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,

8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,

9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,

10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,

11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,

12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,

13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,

14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,

2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 29 – Die Grundnorm

§ 29 BtMG ist quasi die Grundnorm des Betäubungsmittelstrafrechts. (Leicht!) überspitzt zusammengefasst stellt § 29 absolut jedes menschliche Tun unter Strafe, das mit Betäubungsmitteln nach § 1 zusammenhängt außer Konsum.

Verboten sind (zum Beispiel):

- Besitz
- Anbau und Herstellung
- Handeltreiben
- Einfuhr und Ausfuhr
- Abgabe
- Veräußerung
- Erwerb

§ 29 I Nr. 1 BtMG Handeltreiben

Handeltreiben ist jede eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln wird sehr weit ausgelegt. Es können also schon kleinste Teilakte als Handeltreiben bestraft werden. Das ist auch der Fall, wenn es nicht zu einem Verkauf gekommen ist.

§ 29 I Nr. 3 BtMG Besitz

Die Definition von Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne von § 29 I Nr. 3 BtMG ist die tatsächliche Verfügungsmacht, die auf nennenswerte Dauer angelegt ist. In subjektiver Hinsicht muss das tatsächliche Innehaben vom Vorsatz getragen sein (Besitzwille, Herrschaftswille). Der Besitz orientiert sich weniger am zivilrechtlichen Besitzbegriff sondern am Gewahrsam wie zum Beispiel bei Diebstahl oder der Unterschlagung §§ 242 ff. StGB.

Tatsächliche Verfügungsmacht § 29 BtMG

Die tatsächliche Verfügungsmacht hat derjenige, der mit den Betäubungsmitteln nach Belieben verfahren kann. Auf die Eigentumsfrage kommt es nicht an. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Betäubungsmittel sich in einer Wohnung, am Körper oder an einem anderen Ort befinden. Für den Besitz im Sinne von § 29 I Nr. 3 BtMG ist es nicht notwendig, dass man die Betäubungsmittel bei sich hat. Es genügt der sichere Zugang zu den Betäubungsmitteln so, dass der Besitzer ohne Schwierigkeiten tatsächlich über sie verfügen kann. (BGH Urteil, 8.11.2016, 1 StR 492/15) Es ist auch möglich, bei einem überwachten Rauschgiftgeschäft Besitz zu begründen.

Dauer des Besitzes von Betäubungsmitteln

Die tatsächliche Verfügungsmacht muss sich über eine gewisse Dauer erstrecken. Eine Sachherrschaft, die sich auf keine nennenswerte Dauer erstreckt, genügt nicht (BayObLGSt 1982, 132). In Bezug auf die Dauer legt die Rechtsprechung den Tatbestand sehr weit aus. An der Tatbestandsvoraussetzung der Dauer scheitert es quasi nur in den Fällen, in denen Betäubungsmittel in verbrauchsgerechten Mengen zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle übergeben werden. Dann ist der Besitz von so kurzer Dauer, dass es sich quasi um ein bloßes Durchgangsstadium zum Konsum handelt. Voraussetzung dafür ist ein enger räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen „Übergabe“ und Konsum sowie ein Finalzusammenhang.

Siehe auch: Strafbarkeit des Konsums von Betäubungsmitteln.

Besitzwillen § 29 BtMG

Die tatsächliche Verfügungsmacht muss vom Besitzwillen oder Herrschaftswillen getragen sein. Dieser Vorsatz muss sich darauf richten, für sich selbst die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf die Betäubungsmittel zu erhalten.

Das bloße Wissen um Drogen zum Beispiel in Gemeinschaftsräumen begründet keinen Besitz. Denkbar wäre höchstens psychische Beihilfe (OLG Karlsruhe Beschl. v. 24.7.1997 – 3 Ss 116/97). Werden Betäubungsmittel auf Grund persönlicher Beziehung oder auf Grund anderer Zwänge geduldet, liegt kein Besitzwille vor.

„Das bloße Tolerieren von Rauschgift in der Wohnung reicht demnach, auch bei Ehegatten, zur (Mit)besitzbegründung nicht aus, es ist aber psychische Beihilfe zu prüfen (OLG München Beschl. v. 26.11.2010 – 5St RR (I) 066/10 = BeckRS 2012, 03274). Mitbesitz des Mitbewohners / Ehegatten scheidet daher regelmäßig insbesondere auch dann aus, wenn diesem die Betäubungsmittel in der gemeinsam genutzten Wohnung unerwünscht waren.“

KG Beschl. v. 23.7.1996 – (4) 1 Ss 165/95 (72/96) = BeckRS 9998, 24322

„Werden Betäubungsmittel in einen von mehreren Personen genutzten Raum aufbewahrt und wissen auch alle Personen hierüber, sagt dies noch nichts über den Besitz aus. Denn unter Zugrundelegung der Anschauung des täglichen Lebens kann es auch in einer von mehreren Personen benutzten Wohnung Gegenstände geben, über die ein Mitbewohner alleine und unter Ausschluss der übrigen Mitbewohner die tatsächliche Sachherrschaft ausübt und ausüben will, ohne dass hierzu die Sachen versteckt oder unter Verschluss gehalten werden müssten.“

OLG München, Beschluss vom 23.12.2009 – 4 St RR 190/09

§ 29 I Nr. 1 BtMG Anbau

Anbau ist jede Handlung, die mit gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Mitteln pflanzliches Wachstum erzielt. Verboten ist jeder Anbau von Pflanzen, die selbst als Betäubungsmittel definiert

sind, Betäubungsmittel enthalten oder zur Produktion bestimmter Betäubungsmittel dienen. Praktische Bedeutung hat nur der Anbau von Cannabis, verboten ist aber zum Beispiel auch der Anbau des Cocastrauches.

„Der Anbau umfasst das Einbringen des Samens in die Erde und die Aufzucht bis zum Ansetzen der Ernte. Bereits mit der Abnahme von Cannabisblättern, dem Gewinnen der THC-haltigen Pflanzenbestandteile, beginnt das Herstellen des Betäubungsmittels, das sich auf die „weiteren Schritte“, wie z.B. Trocknung, erstreckt (s. § 2 I Nr. 4 BtMG; Weber, § 29 Rdnrn. 39, 47f.), die das OLG Düsseldorf an dieser Stelle (BA 1999, 180 [182] = NSTz 1999, 88 li. Sp. oben) offensichtlich dem Anbauen zuordnet.“

OLG Dresden, Beschluss vom 5. 8. 1999, 1 Ss 60–99

§ 29 I Nr. 1 BtMG Herstellen von Betäubungsmitteln

Herstellen von Betäubungsmitteln ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln. Diese Definition ergibt sich gesetzlich aus § 2 I Nr. 4 BtMG.

§ 29 I Nr. 1 BtMG Veräußern

Der Begriff des Veräußerns ist im Lichte des Handeltreibens zu betrachten. Handeltreiben ist jede eigennützige Handlung auf ein Umsatzgeschäft bezogen. Veräußern ist die entgeltliche Abgabe **ohne das Merkmal der Eigennützigkeit**.

§ 29 I Nr. 1 BtMG Abgabe von Betäubungsmitteln

Abgabe ist im Vergleich zur Veräußerung die unentgeltliche Abgabe ohne Gegenleistung.

Abgabe von Betäubungsmitteln ist genauer die Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt ohne rechtsgeschäftliche Grundlage und ohne Gegenleistung an einen Dritten. Der Dritte muss über das Betäubungsmittel frei verfügen können.

Dient der Tatbeitrag jedoch dem Umsatz von Betäubungsmitteln, liegt im Fall uneigennütziger Mitwirkung Beihilfe zum Handeltreiben eines anderen vor (BGH, Beschluß vom 29. 9. 1998 – 4 StR 403–98). Wann die Abgabe von Betäubungsmitteln erlaubt ist, regelt § 12 BtMG.

§ 29 I Nr. 1 Sonst in den Verkehr bringen

Sonstiges Inverkehrbringen stellt jede andere Art unter Strafe, wie einem anderen die Möglichkeit eröffnet wird, die tatsächliche Verfügungsgewalt zu erlangen. „Sonst in den Verkehr bringen“ ist nochmals weiter gefasst als die Abgabe. Hier ist nicht einmal eine Übertragungsakt der Verfügungsgewalt notwendig.

„Dieser Auffangtatbestand umfasst jedes gleich wie geartete Eröffnen der Möglichkeit, dass ein anderer die tatsächliche Verfügung über das Rauschgift erlangt, also jede Verursachung des Wechsels der Verfügungsgewalt (RGSt 62, 369, 389 = JW 1929, 2274, 2280; RG JW 1932, 3346; BayObLGSt 1960, 182, 183/184; Joachimski, Betäubungsmittelrecht, 2. Aufl. § 3 Anm. 16, § 11 Anm. 12 Buchst. a)“

BGH, Urteil vom 25.11.1980, 1 StR 508/80

Es ist lediglich erforderlich, dass der Inverkehrbringende anfangs die tatsächliche Verfügungsgewalt hatte.

§ 29 I Nr. 1 Einfuhr / Ausfuhr

Einfuhr von Betäubungsmitteln ist das Verbringen eines Betäubungsmittels aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes (des BtMG). Mit Überqueren der Grenze ist die Einfuhr vollendet. Wann der Versuch der Einfuhr vollendet ist, ist Objekt einiger aktueller Rechtsprechung. Ausfuhr ist entsprechend die Verbringung eines Betäubungsmittels über die Grenze aus Deutschland ins Ausland.

§ 29 I Nr. 1 BtMG – Erwerb

Erwerb ist das Gegenstück zur Abgabe. Erwerb ist dann gegeben, wenn die eigene tatsächliche Verfügungsgewalt durch Rechtsgeschäft erlangt wird und der Erwerber frei verfügen kann. Die Eigentumsverhältnisse spielen (wie fast immer im Betäubungsmittelstrafrecht – auch auf Grund des gesetzlichen Verbotes) keine Rolle.

§ 29 I Nr. 1 BtMG – sich in sonstiger Weise verschaffen

Der Täter erlangt nur dann die tatsächliche Verfügungsgewalt, wenn er über das Rauschgift wie über eine eigene Sache frei verfügen kann (BGH v. 13.08.2009 – 3 StR 224/09 = BeckRS 2009, 25653). Nicht erforderlich ist, dass der Täter den alleinigen (BGH NSTz 2010, 222 = BeckRS 2009, 87602) oder unmittelbaren Besitz erlangt.

„Das Sichverschaffen setzt wie der Erwerb voraus, dass der Täter die tatsächliche Verfügungsgewalt mit der Möglichkeit und dem Willen erlangt, über die Sache als eigene zu verfügen.“ (BGH Urt. v. 13.8.2009 – 3 StR 224/09, BeckRS 2009, 25653, beck-online)

§ 29 I Nr. 6 BtMG Verabreichen oder Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch

Grundlage dieser Strafbarkeit ist die Strafflosigkeit des Konsums. Der Konsum von Betäubungsmitteln ist grundsätzlich nicht strafbar. Es wird auch nicht automatisch (auch nicht für eine „juristische Sekunde“) Besitz begründet. Wenn also kein Besitz bei einer anderen Person geschaffen wird, sondern diese nur konsumiert, liegt keine Abgabe, Veräußerung etc. vor.

Verabreichen ist die Anwendung eines Betäubungsmittels am Körper **ohne dessen willentliche aktive** Mitwirkung.

Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch ist definiert als aushändigen einer Betäubungsmitteldosis zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle. Voraussetzung ist unbedingt das Überlassen zum Verbrauch an Ort und Stelle. Ansonsten erwirbt der Empfänger tatsächliche Verfügungsmacht und wird damit Besitzer und hat sich gleichzeitig wegen Erwerbs strafbar gemacht. Der Empfänger erlangt beim Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch keine tatsächliche Sachherrschaft und wird damit weder Besitzer, noch erwirbt er Betäubungsmittel. Es liegt lediglich strafloser Konsum vor.

§ 29 I Nr. 8 BtMG – unvollständige Angaben um die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen

Das strafbare Erschleichen von Rezepten hat gerade durch die Einstufung von Cannabis und Marihuana als verkehrsfähig im März 2017 zunehmend Bedeutung erlangt. § 29 I 1 Nr. 8 BtMG stellt das Erschleichen von Rezepten unter Strafe. Es kommt nicht darauf an, ob der Patient berechtigt ein Rezept erhält oder nicht. Maßgeblich ist, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden. Strafbar ist das Täuschen des Arztes, nicht die Erlangung des Rezeptes. Ob das Rezept sonst berechtigt wäre, ist nicht von Belang. Bei den falschen Angaben muss es sich um Tatsachen handeln, Werturteile sind keine Tatsachen.

§ 29 I Nr. 10 BtMG Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln oder Verleiten zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln

*“Gelegenheit verschaffen“ i.S. von § 11 I Nr. 8 BtMG a.F. bedeutet ein über die bloße Mitteilung der Bezugsquellen hinausgehendes Bereitstellen oder Herbeiführen der äußeren Bedingungen für den Erwerb, die Abgabe oder den Genuß von Betäubungsmitteln.
BGH, Urteil vom 21.04.1982 – 2 StR 710/81 (LG Frankfurt)*

Verleiten ist die Willensbeeinflussung einer Person, die den entsprechenden Willen nicht bereits gebildet hatte.

§ 29 III BtMG – Besonders schwerer Fall

In § 29 III BtMG wird für besonders schwere Fälle die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr angeordnet. Als Regelbeispiele des § 29 BtMG nennt das Betäubungsmittelgesetz das Gewerbsmäßige vorgehen und die Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen. Dabei handelt es sich nur um Regelbeispiele, es kann auch ohne die Realisierung eines Regelbeispiels ein besonders schwerer Fall vorliegen. Ein solcher unbenannter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn das Tatbild in seiner schweren derart vom durchschnittlichen Schuldgehalt abweicht, dass eine Anwendung des erhöhten Strafrahmens geboten ist. In der Praxis sind diese Fälle – schon der Definition nach – höchst selten.

§ 29 III Nr. 1 BtMG – Gewerbsmäßigkeit

§ 29 III BtMG normiert den besonders schweren Fall der Verstöße gegen § 29 BtMG. Der in der Praxis häufigste Verstoß ist das gewerbsmäßige Handeltreiben. In der Regel trifft es hier Verkäufer von Drogen, die mit kleineren Mengen Handel treiben und denen eine Vielzahl von Fällen vorgeworfen wird. In diesen Fällen kann die Staatsanwaltschaft oft nicht den Besitz oder das Handeltreiben mit einer nicht geringen Menge nachweisen, gelangt aber durch die Gewerbsmäßigkeit wieder zu einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

Gewerbsmäßigkeit liegt vor bei der Absicht, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen (KG (5. Strafsenat), Beschluss vom 12.01.2017 – (5) 121 Ss 197/16 (56/16)). Die Einnahmequelle muss eine gewisse Dauer und einen gewissen Umfang aufweisen. Hier ist ein Vergleich zu den „normalen“ Einkommensverhältnissen des Beschuldigen anzustellen.

§ 29 III Nr. 1 BtMG – Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen

Hierbei handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Es muss die konkrete Möglichkeit der erheblichen Gesundheitsgefährdung vorliegen.

§ 29 V BtMG – Geringe Menge zum Eigenbedarf

Das Gericht kann von einer Bestrafung absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Hierbei handelt es sich um die Parallelvorschrift zum bekannteren § 31a BtMG.

Der Unterschied ist, dass hier keine Einstellung erfolgt, sondern nur von einer Bestrafung abgesehen wird. Ein Schuldspruch erfolgt trotzdem. Die Voraussetzungen sind geringfügig niedriger als die in § 31a BtMG. So ist insbesondere keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig und geringe Schuld und mangelndes öffentliches Interesse sind nicht Voraussetzung.

§ 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Nicht geringe Menge Betäubungsmittel

Wenn die nicht geringe Menge erreicht ist, beträgt die Mindestfreiheitsstrafe bei einem Verstoß gegen das BtMG nach § 29a I Nr. 2 BtMG ein Jahr. Damit ist sie die wichtigste Größe im Betäubungsmittelstrafrecht. Die nicht geringe Menge bestimmt sich immer nach dem reinen Wirkstoff.

Betäubungsmittel	Nicht geringe Menge - Wirkstoff
Marihuana	7,5 g THC
Haschisch	7,5 g THC
Amphetamin	10 g Amfetamin-Base
Methamphetamin	5,0 g Methamphetamin-Base
Kokain	5,0 g Cocainhydrochlorid
MDMA	30 g MDMA-Base
Heroin	1,5 g Heroinhydrochlorid

„Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt BGHSt 56, 52 = NJW 2011, 1462 [1464 f.] = NStZ 2011, 461) ist der Grenzwert der nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels vielmehr stets in Abhängigkeit von dessen konkreter Wirkungsweise und Wirkungsintensität festzulegen. Maßgeblich ist zunächst die äußerst gefährliche, gar tödliche Dosis des Wirkstoffs. Fehlen hierzu gesicherte Erkenntnisse, so errechnet sich der Grenzwert als ein Vielfaches der durchschnittlichen Konsumeinheit eines nicht an den Genuss dieser Droge gewöhnten Konsumenten, das zu bemessen ist nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Stoffs, insbesondere seines Abhängigkeiten auslösenden oder sonst die Gesundheit schädigenden Potenzials.“
BGH, Urt. v. 17. 11. 2011 – 3 StR 315/10

Ist die nicht geringe Menge erreicht, tritt der Strafraum nach § 29a I Nr. 2 BtMG ein. Dann ist die Strafe grundsätzlich deutlich härter als bei „normalem“ Verstoß gegen das BtMG. Die nicht geringe Menge ist auch Voraussetzung für die schwersten Straftaten des BtMG, insbesondere Handeltreiben mit Waffen § 30a II Nr. 2 BtMG und Einfuhr in nicht geringer Menge § 30 I Nr. 4 BtMG.

§ 30 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,

3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder

4. **Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt einführt.**

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Problem:

§ 30 I Nr. 4 BtMG: **Einfuhr** von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Mindeststrafe: 2 Jahre

Noch Zeitgemäß im EU-Binnenraum? Grenzgebiet?

§ 30a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine **Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind**.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 30a II Nr. 2 BtMG – Handeltreiben in nicht geringer Menge mit Waffen

Eine katastrophale Norm

Handeltreiben in nicht geringer Menge mit Waffen – § 30a II Nr. 2 BtMG – ist die wohl am meisten unterschätzte Strafnorm des Betäubungsmittelgesetzes. Das Handeltreiben mit Waffen ist aber unter keinen Umständen zu unterschätzen:

Der einfache Tatverdacht des § 30a II Nr. 2 BtMG ist sehr leicht gegeben. Es reicht bereits ein Messer in der Nähe einer mittelgroßen Menge Betäubungsmittel.

Die Mindestfreiheitsstrafe beträgt fünf(!) Jahre.

Bei dringendem Tatverdacht des § 30a II Nr. 2 BtMG wird fast immer Untersuchungshaft angeordnet und es ergeht ein Haftbefehl.

Definition Schusswaffe

Schusswaffen im Sinne von § 30a II Nr. 2 BtMG sind Geräte, bei denen Geschosse mit Gas oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden (vgl. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 zu § 1 Abs. 4 WaffG). Geschosse können feste, gasförmige, flüssige Stoffe sein. Darunter fallen insbesondere:

- Pistolen
- Revolver
- Schreckschusswaffen (wenn der Explosionsdruck nach vorn austritt)
- Luftpistole

Keine (Schuss-)Waffen sind:

Anscheinswaffen, Softairwaffen

Definition sonstiger Gegenstand nach § 30a II Nr. 2 BtMG

Der mitgeführte Gegenstand muss nach § 30a BtMG zur Verletzung von Personen geeignet und(!) bestimmt sein. Das sind vor allen Dingen **Waffen im technischen Sinn**:

- Waffen im technischen Sinn (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG) (Totschläger, Schlagring, Pfefferspray, Taser)
- Gekorene Waffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG) (Faustmesser)
- Andere zur Verletzung geeignete Gegenstände (Baseballschläger, Axt, Küchenmesser)

Mitsichführen

„Mitsichführen“ liegt dann vor, wenn der Beschuldigte die Waffe oder den sonstigen Gegenstand bei der Tat bewusst gebrauchsbereit in der Weise bei sich hat, dass er sich ihrer jederzeit bedienen kann (BGH, Urteil vom 15. 11. 2007 – 4 StR 435/07).

§ 30a II Nr. 2 BtMG ist schon dann erfüllt, wenn die Waffe sich in Griffweite befindet oder der Täter sich ihrer jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten bedienen kann (z.B. Aufbewahren der Waffe in dem Raum der Wohnung, in dem der Betäubungsmittelhandel stattfand).

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Beschuldigte nach § 30a BtMG im Bewusstsein der Verfügbarkeit“ (der Schusswaffe oder des sonstigen Gegenstandes) gehandelt hat. Das bedeutet, es muss das aktuelle Bewusstsein des Bewaffnetseins vorliegen. Auf eine Verletzungsabsicht oder den Vorsatz, die Waffe einzusetzen, kommt es nicht an.

*„Ein Mitführen des gefährlichen Gegenstands wird von der Rechtsprechung angenommen, wenn der Täter ihn bewusst gebrauchsbereit in der Weise bei sich hat, dass er sich seiner jederzeit bedienen kann. Es genügt, wenn er sich in Griffweite befindet (vgl. Senat Beschl. v. 23. 6. 2010 – 2 StR 203/10, NStZ 2011, 99). **Dies war hier der Fall, weil sich der Teleskopschlagstock im selben Raum befand, in dem auch die Drogen gelagert waren.** Dort war er für den Angekl. rasch und unschwer zu ergreifen, wenn er mit den Drogen, etwa beim Portionieren und Verpacken, hantierte.*

cc) Setzt sich die Tat aus mehreren Einzelakten zusammen, so reicht es zur Tatbestandserfüllung aus, wenn der qualifizierende Umstand nur bei einem Einzelakt verwirklicht ist. Zwar fehlen Feststellungen des LG dazu, ob der Angekl. den Teleskopschlagstock bei der Übergabe der Betäubungsmittel von Lieferanten oder an Abnehmer dabei hatte. Dem Angekl. stand die Waffe aber griffbereit zur Verfügung, als er in der Wohnung das Amphetamin vorrätig hielt, streckte und portionierte. Auch dabei handelt es sich um Teilakte des Handeltreibens. Dadurch hat der Angekl. den Qualifikationstatbestand des § 30a II Nr. 2 BtMG nach dem Wortlaut des Gesetzes erfüllt (vgl. Senat Ur. v. 28. 2. 1997 – 2 StR 556/96, BGHSt 43, 8, 10f. und Ur. v. 21. 9. 2011 – 2 StR 286/11, StV 2012, 411).

*Für eine **einschränkende Auslegung** des § 30a II Nr. 2 BtMG im Hinblick darauf, dass kein unmittelbarer Zusammenhang des Beisichführens der Waffe mit einem eigentlichen Umsatzgeschäft festgestellt ist, besteht kein Anlass. Ein Drogenhändler kann nicht nur von Kunden, mit denen er planmäßig in Kontakt tritt, sondern auch unerwartet von Drogenabhängigen, Polizeibeamten oder sonstigen Personen aufgesucht werden, gegen die er sich zum Schutz seiner Person, von Drogenvorräten und Gelderlös oder aber zur Verschleierung seines Handeltreibens mit der Waffe verteidigt. **Die Vorschrift regelt ein abstraktes***

Gefährdungsdelikt. Ein sicherer Ausschluss der Gefahr, vor der § 30a II Nr. 2 BtMG andere Personen schützen will, ist hier nicht möglich.“

BGH, Urteil vom 22. 8. 2012 - 2 StR 235/12, NStZ-RR 2013, 150, beck-online

Warum diese Norm völlig verfehlt ist, zum Vergleich:

§ 177 VIII StGB, Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Einstellung geringer Menge zum Eigenbedarf

§ 31a Absehen von der Verfolgung

(1) **Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.** Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

(...)

Absehen von der Verfolgung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- geringe Menge
- Schuld des Täters als gering anzusehen
- zum Eigenverbrauch bestimmt
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung
- Anbau, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchführung, Erwerb, Besitz

Die Staatsanwaltschaft **kann** nach § 31a I BtMG von der Verfolgung absehen und das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn lediglich eine geringe Menge zum Eigenverbrauch vorgeworfen wird. Anders als bei nicht geringer Menge ist hier auf die Menge Brutto abzustellen und nicht auf die Wirkstoffmenge. Qualität und Wirkstoffgehalt sind also grundsätzlich irrelevant.

Parallelvorschrift: § 29 V BtMG:

„Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Abgrenzung zur nicht geringen Menge

Die geringe Menge zum Eigenverbrauch ist von der nicht geringen Menge vollkommen unabhängig.

Beispiel: geringe / nicht geringe Menge Kokain

Geringe Menge Kokain: Je nach Bundesland 0,3g Kokain brutto.

„Normalmenge“ Kokain: Bis zu 5,0 g Cocainhydrochlorid Wirkstoff vor.

Nicht geringe Menge Kokain: Ab 5,0 g Cocainhydrochlorid Wirkstoff.

Geringe Menge Cannabisprodukt:

- Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen: 10g
- Bremen, Berlin (10/15): 15g
- Rest: 6g

*„Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (vgl § 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (vgl §§ 153 ff StPO, § 31a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. **In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben.**“*

BVerfG, Beschluß vom 09.03.1994 - 2 BvL 43/92 u. a. NJW 1992, 1571

*„Dabei geht das BVerfG wohl davon aus, dass **auch die wiederholte Vorbereitung eines als gelegentlich anzusehenden Konsum geringer Mengen Cannabis ohne Fremdgefährdung grundsätzlich einer erneuten Einstellung nach § 31a BtMG** oder - hier differenziert die Entscheidung nicht – **nach §§29 Abs. 5 BtMG, 153b StPO zugänglich** ist. Dies kann in der Weise umgesetzt werden, dass § 31a BtMG auf einen Wiederholungstäter grundsätzlich nicht anzuwenden ist, es sei denn, es handelt sich um einen Gelegenheitskonsumenten. **Davon kann wohl in der Regel ausgegangen werden, wenn der Täter im letzten Jahr mit Drogen nicht auffällig geworden ist.**“*

Rundschreiben der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg, 14.7.1994, Umsetzung § 31a BtMG in Bayern

Fahrerlaubnis

<https://www.rgra.de/fuhrerschein-und-drogen/>

Konsum OHNE Führen eines Fahrzeugs	Fahreignung	Folgen
Einmaliger Konsum von Betäubungsmitteln nach BtMG , ausgenommen Cannabis	ungeeignet	Fahrerlaubnisentzug, MPU
Regelmäßiger Konsum von Cannabis	ungeeignet	Fahrerlaubnisentzug, MPU
Gelegentlicher Konsum von Cannabis	geeignet*	–
Abhängigkeit von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	ungeeignet	Fahrerlaubnisentzug, MPU
Missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Stoffen	ungeeignet	Fahrerlaubnisentzug, MPU

*: wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust

Besitz	Fahreignung	Folgen
Besitz von Betäubungsmitteln nach BtMG , ausgenommen Cannabis	zweifelhaft	Ärztliches Gutachten
Besitz von Cannabis	geeignet	–
Besitz anderer psychoaktiv wirkender Stoffe	geeignet	–

Führungszeugnis, öffentliche Register

<https://www.rgra.de/btm-eintrag-fuehrungszeugnis/>

Bundeszentralregister: Jede Verurteilung, **keine Einstellungen**

Führungszeugnis bildet immer einen gewissen Zeitraum aus dem Bundeszentralregister ab. Die erste und einzige Verurteilung bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe wird nicht eingetragen.

Löschfristen Führungszeugnis

Drei Jahre bis BtM Eintrag aus dem Führungszeugnis gelöscht wird:

- Geldstrafe
- Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten
- Bewährungsstrafen bis zu 1 Jahr falls sich keine weitere Freiheitsstrafe im Register befindet.

Fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

Löschfrist Bundeszentralregister:

5 Jahre:

- Geldstrafen bis 90 Tagessätze, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist
- Jugendstrafe bis 1 Jahr
- Jugendstrafe bis 2 Jahre, mindestens Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt

10 Jahre:

- Geldstrafe über 90 Tagessätze
- Freiheitsstrafe/Strafarrest bis 3 Monate
- Freiheitsstrafe/Strafarrest 3 Monate bis 1 Jahr zur Bewährung ausgesetzt und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist
- Jugendstrafe über 1 Jahr

15 Jahre in allen übrigen Fällen

Gewerbezentralregister

In das Gewerbezentralregister werden BtM Verurteilungen grundsätzlich nicht eingetragen. Ausnahmsweise erfolgt eine Eintragung, wenn Gewerbeuntersagung ausgesprochen wurde oder Erlaubnisse oder Konzessionen zurückgenommen worden sind oder vom Betroffenen darauf verzichtet wurde.

Polizeiakte / Kriminalakte

Die Fristen dürfen bei Erwachsenen je nach Bundesland in der Regel bis zu 10 Jahre, bei Jugendlichen 5 Jahre und bei Kindern 2 Jahre nicht überschreiten.

Genauso wie bei den anderen Registern läuft die Speicherfrist nicht ab, wenn eine weitere Eintragung hinzukommt.

§25 JArbSchG

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,

...

4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder

5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, **dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.**“

Das Verbot wird **nicht** in das einfache Führungszeugnis aufgenommen. In das erweiterte behördliche Führungszeugnis wird das Verbot aufgenommen und erst nach **zehn Jahren** gelöscht.

Sinn und Zweck

Der Zweck des BtMG ist in § 5 I Nr. 6 (etwas versteckt) geregelt. In der Praxis ist diese Norm wenig bekannt. Deswegen wird eher auf den pauschalen Begriff der „Volksgesundheit“ abgestellt.

„[...] Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommenen Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen [...]“

§ 5 I Nr. 6 BtMG

Problem:

Sinn und Zweck des Gesetzes in Bezug auf Cannabis, Volksgesundheit:

Todesfälle Tabak: 127.000 (Quelle: BMG)

Todesfälle Alkohol:

*„7,9 Millionen Menschen der 18- bis 64-jährigen Bevölkerung in Deutschland konsumieren Alkohol in gesundheitlich riskanter Form. Ein problematischer Alkoholkonsum liegt bei etwa 9 Millionen Personen dieser Altersgruppe vor (ESA 2021). Zudem ist missbräuchlicher Alkohol einer der wesentlichen Risikofaktoren für zahlreiche chronische Erkrankungen (zum Beispiel Krebserkrankungen, Erkrankungen der Leber und Herz-Kreislauf-Erkrankungen) und für Unfälle. Analysen gehen von jährlich etwa **74.000 Todesfällen** durch Alkoholkonsum allein oder bedingt durch den Konsum von Tabak und Alkohol aus.“*

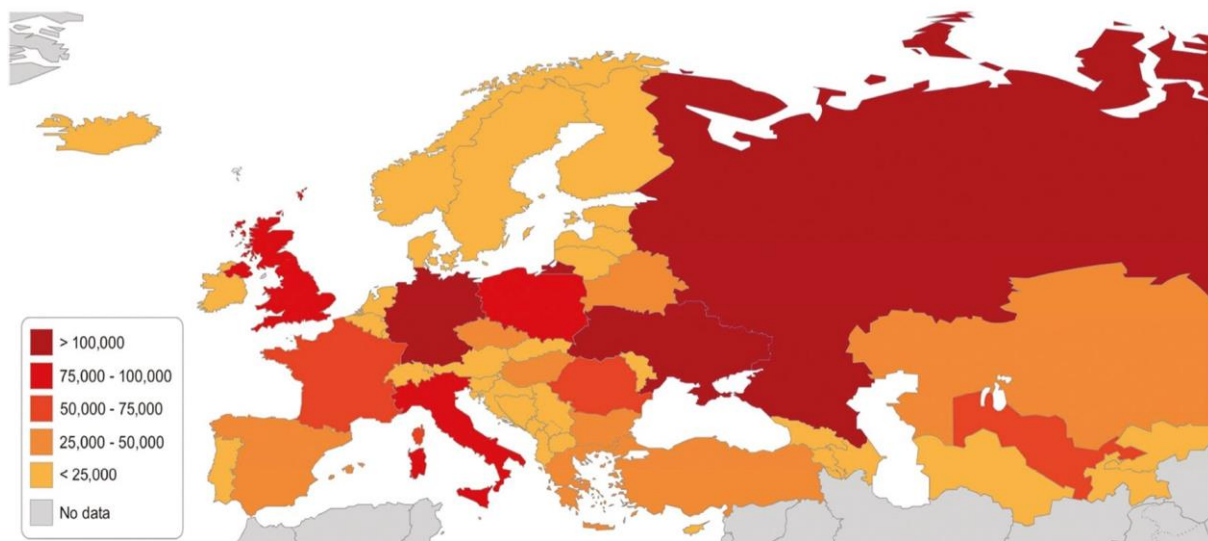


Abb. 2 Ernährungsbedingte Todesfälle durch Herz-Kreislauf-Erkrankungen in der WHO Europaregion im Jahr 2016 (*Diet-related deaths from cardiovascular diseases in the WHO European Region in 2016*)

Todesfälle Rauschgift Deutschland 2021: 1.826

Rauschgift-Todesfälle 2021 nach Todesursachen

Gesamtzahl der RG-Todesfälle 2021	1.826
RG-Tote männlich	1.520
RG-Tote weiblich	306
Durchschnittsalter aller RG-Toten	40,81
RG-Tote durch monovalente Vergiftungen insgesamt	641
RG-Tote durch polyvalente Vergiftungen insgesamt ¹	1.021
Toxikologisches Gutachten	646
Obduktionen	935
Ursache	
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Heroin/Morphin	195
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Opiat-Substitutionsmitteln	88
○ davon Monovalente Vergiftungen i.V.m. Methadon	82
○ davon Monovalente Vergiftungen i.V.m. Buprenorphin	4
○ davon Monovalente Vergiftungen i.V.m. sonstigen Opiat-Substitutionsmitteln	2
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Fentanyl	30
Monovalente Vergiftungen i.V.m. sonstigen opiatbasierten Arzneimitteln	14
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Kokain/Crack	74
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Amphetamin	92
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Methamphetamin	23
Monovalente Vergiftungen i.V.m. Amphetaminderivaten (Ecstasy)	13
Monovalente Vergiftungen i.V.m. NPS	9

¹ Bei polyvalenten RG-Todesfällen sind Mehrfachzählungen bei den Vergiftungsursachen möglich

Quelle: Bundeskriminalamt Wiesbaden

Rauschgift-Todesfälle 2021 nach Todesursachen

○ davon Monovalente Vergiftungen i.V.m. synthetischen Opioiden	2
○ davon Monovalente Vergiftungen i.V.m. synthetischen Cannabinoiden	2
○ davon Monovalente Vergiftungen i.V.m. sonstigen NPS	5
Monovalente Vergiftungen i.V.m. GHB/GBL	4
Monovalente Vergiftungen i.V.m. psychoaktiven Medikamenten	26
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Heroin/Morphin	491
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Opiat-Substitutionsmitteln	409
○ davon Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Methadon	366
○ davon Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Buprenorphin	24
○ davon Polyvalente Vergiftungen i.V.m. sonstigen Opiat-Substitutionsmitteln	19
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Fentanyl	58
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. sonstigen opiatbasierten Arzneimitteln	82
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Kokain/Crack	291
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Amphetamin	233
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Methamphetamin	65
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. Amphetaminderivaten (Ecstasy)	44
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. NPS	44
○ davon Polyvalente Vergiftungen i.V.m. synthetischen Opioiden	12
○ davon Polyvalente Vergiftungen i.V.m. synthetischen Cannabinoiden	8
○ davon Polyvalente Vergiftungen i.V.m. sonstigen NPS	24
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. GHB/GBL	11
Polyvalente Vergiftungen i.V.m. psychoaktiven Medikamenten	335

Quelle: Bundeskriminalamt Wiesbaden

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 09. März 1994 - 2 BvL 43/92 -, Rn. 185 – 187:

„185

*Was den Vergleich zwischen Cannabisprodukten und Nikotin angeht, liegt ein **hinreichender Grund für die unterschiedliche Behandlung schon darin, daß Nikotin kein Betäubungsmittel ist.***

186

*Für die unterschiedliche Behandlung von Cannabisprodukten und Alkohol sind ebenfalls **gewichtige Gründe** vorhanden. So ist zwar anerkannt, daß der Mißbrauch von Alkohol Gefahren sowohl für den Einzelnen wie auch die Gemeinschaft mit sich bringt, die denen des Konsums von Cannabisprodukten gleichkommen **oder sie sogar übertreffen**. Gleichwohl ist zu beachten, daß **Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen auf Seiten der rauscherzeugenden Bestandteile und Produkte der Cannabispflanze nichts Vergleichbares gegenübersteht. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genußmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend***

vermieden. Demgegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund.

187

Weiterhin sieht sich der Gesetzgeber auch vor die Situation gestellt, daß er den Genuß von Alkohol wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, deswegen auf das Verbot des Rauschmittels Cannabis zu verzichten.“

Statistisch stehen rund ¼ aller Tatverdächtigen wegen Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss.

Erhöht Legalisierung den Konsum?

Vgl. Ketamin, LSD-Derivate aktuell 1V-LSD/1D-LSD, HHC

Legalisierung

2889 **Drogenpolitik**

2890 Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten
2891 Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen
2892 verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf
2893 gesellschaftliche Auswirkungen. Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung
2894 ermöglichen und bauen wir aus.

2895

2896 Bei der Alkohol- und Nikotinprävention setzen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus
2897 auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Wir verschärfen die Regelungen für Marketing und
2898 Sponsoring bei Alkohol, Nikotin und Cannabis. Wir messen Regelungen immer wieder an neuen
2899 wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten daran Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus.

KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, 2021

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

Die Revolution

Kernstück des Neuanfangs:

„Cannabis (Pflanze, Cannabisharz) und THC werden dabei künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) eingestuft.

Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des BtMG ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen werden in einem gesonderten Gesetz festgelegt.“

„Sanktionierung

7. Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis innerhalb einer legalisierten, lizenzierten Produktions-, Liefer- und Vertriebskette sind grundsätzlich straffrei. **Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis (getrocknete Pflanzen) zum Eigenkonsum im privaten und im öffentlichen Raum sind unabhängig vom konkreten THCGehalt und Herkunft straffrei. [...]**

8. Eigenanbau zum Eigenkonsum wird in begrenztem Umfang gestattet und ist straffrei, d.h. **drei weibliche blühende Pflanzen pro volljähriger Person**, und mit besonderen Kinder- und Jugendschutzregelungen flankiert, z.B. Pflanzen und Erträge aus dem Eigenanbau sind vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Der Eigenanbau ist ggf. anzeigepflichtig. Der Verkauf von Samen und Setzlingen wird reguliert.

9. Für **Minderjährige** bleiben die bisher strafrechtlich bewehrten Verhaltensweisen, insbesondere Anbau, Erwerb und Besitz von Genusscannabis weiterhin verboten (**verwaltungsrechtliches Verbot**).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die gewünschte Entkriminalisierung werden jedoch Handlungen, die Erwachsenen gestattet werden, auch für Minderjährige nicht strafbewehrt. Eine geeignete Behörde wie z.B. das Jugendamt kann Minderjährige bei Besitz zu einer Teilnahme an einem Frühinterventions- oder Präventionsprogramm verpflichten (siehe dazu III. Kinder- und Jugendschutz).

10. **Jenseits der vorstehend genannten Bereiche machen sich Erwachsene wie Minderjährige weiterhin strafbar, u.a. beim Handeltreiben und Inverkehrbringen ohne Lizenz unabhängig von der Menge sowie bei Erwerb, Besitz und Anbau oberhalb der jeweils erlaubten Mengen. Für die entsprechenden Grundtatbestände wird ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gelten.**

Es werden Straftatbestände mit erhöhten Strafraum bei besonders schweren Fällen und Qualifikationstatbestände, die sich grundsätzlich an der Systematik des BtMG orientieren, sowie **Ordnungswidrigkeitstatbestände** eingeführt. Die kontrollierte Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene ist die Reaktion auf eine geänderte Risikobewertung, so dass auf allen Ebenen geringere Strafraum als im BtMG sachgerecht sind. Zu den besonders schweren Fällen gehören z.B. Handlungen im Hinblick auf eine **nicht geringe Menge oder gewerbsmäßiges Handeln, die mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden sollen**. Tathandlungen mit besonderem Gefährdungspotential, insbesondere solche, die üblicherweise der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind und/oder die besonders kinder- und jugendgefährdend sind, werden als **Verbrechen mit einer Strafbewehrung nicht unter einem Jahr qualifiziert, beispielsweise bandenmäßiges Handeltreiben, Handeltreiben in nicht geringer Menge unter Mitführung einer Waffe, die gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis an Minderjährige durch eine Person über 21 Jahre oder die Bestimmung eines Minderjährigen zum Handeltreiben o.ä. durch eine Person über 21 Jahre**.

Vor allem aus völker- und unionsrechtlicher Sicht soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Ein- und Ausfuhr generell oder nur bei Überschreiten der zulässigen Besitzmenge strafbewehrt verboten werden soll, für ersteres könnten ggf. Artikel 71 Abs. 1 bis 3 SDÜ und das Ziel sprechen, den Drogentourismus einzudämmen.

Der Verstoß beispielsweise gegen Lizenzierungsvorgaben, Aufzeichnungspflichten oder unerlaubte Werbung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (siehe ergänzend Ziffer 33).

Strafverfolgung

11. Vor dem Inkrafttreten der geplanten Neuregelungen obliegt es den Strafverfolgungsbehörden der Länder von der Strafverfolgung abzusehen und die geltenden Opportunitätsvorschriften (insbes. § 31a BtMG) anzuwenden. Eine diesbezügliche Abstimmung unter den Ländern wird angeregt.

Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung werden laufende Ermittlungs- und Strafverfahren durch die bereits in der StPO vorgesehenen Möglichkeiten beendet. **Zu prüfen bleibt, ob Übergangsvorschriften für noch nicht abgeschlossene Strafvollstreckungsmaßnahmen erforderlich sind.** Die Einzelheiten zu etwaigen verfahrensrechtlichen Regelungen werden geprüft. Zudem soll dem berechtigten Interesse Betroffener an der **Beseitigung des Makels der Verurteilung** Rechnung getragen werden. **Dazu sollen eingetragene Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister, die ausschließlich wegen einer Handlung eingetragen sind, für die das Gesetz künftig keine Strafe mehr vorsieht (insbes. Besitz, Erwerb und Anbau von Cannabis bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm bzw. von drei weiblichen blühenden Pflanzen, s.o.), getilgt werden.** Die Voraussetzungen der Tilgungen auf Antrag sollen in einem noch zu bestimmenden Verfahren festgestellt werden.

[...]

Kinder- und Jugendschutz

19. Nur Erwachsenen ist der Zugang zu den lizenzierten Verkaufsstellen gestattet. Um dies zu gewährleisten, erfolgt bereits beim Betreten der lizenzierten Verkaufsstelle (in Apotheken: vor Abgabe) eine konsequente Alterskontrolle. Bei Verstoß gegen die Kontrollpflicht droht der Lizenzverlust. Die kontrollierte Abgabe von Genusscannabis erfolgt in kindersicheren Behältern in einer neutralen Verpackung. Notwendige Mindestabstände von Cannabisfachgeschäften zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Begrenzung der flächenbezogenen Dichte an Fachgeschäften unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte sind einzuhalten. Im Bereich von Schulen, Kitas, auf Spielplätzen, in öffentlichen Parks sowie an weiteren Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, wie z.B. Fußgängerzonen bis 20 Uhr, wird der öffentliche Konsum von Genusscannabis verboten. Länder erhalten überdies die Möglichkeit, weitergehende Einschränkungen zu beschließen.

27. Prävention

Die universelle, selektive und indizierte Prävention in den Lebenswelten wird ausgebaut, v.a. in Schulen, Berufsschulen, im Internet und sozialen Medien, in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in Einrichtungen, die mit kognitiv eingeschränkten Personen arbeiten, in Sportvereinen sowie in der Arbeitswelt (insbesondere bei direkten Risiken im Umgang mit Maschinen o. Fahrzeugen). Präventive Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe werden ausgebaut und sichergestellt.

28. Daneben werden auch Informations-, Präventions- und Fortbildungsangebote für erwachsene Zielgruppen (konsumunerfahrene Personen, Vielkonsumierende,

Erziehungsberechtigte, Pädagoginnen und Pädagogen, Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, Schwangere, Verkehrsteilnehmende, Ältere, die Medikamente konsumieren, etc.) ausgebaut.

[...]

37. Der Vertrieb von Genusscannabis erfolgt in lizenzierten Fachgeschäften. **Es wird geprüft, ob zusätzlich auch Fachgeschäfte mit Konsummöglichkeit zugelassen werden sollten.** Um einerseits ein hohes Schutzniveau durch fachkundiges Personal und andererseits eine zügige und weite Verbreitung legaler Vertriebsstellen zu erreichen, könnte es sinnvoll sein, sowohl spezialisierte Fachgeschäfte als auch den **Verkauf in Apotheken** zuzulassen. So könnte der Schwarzmarkt wegen des breiteren Angebots, insbesondere auch im ländlichen Raum, effektiver zurückgedrängt werden.

Ob und inwieweit ein **Online- bzw. Versandhandel** an Privatpersonen durch behördlich zugelassene Geschäfte erlaubt werden soll, bedarf spätestens im Rahmen der **Evaluierung** (vgl. Ziff. 40) weiterer Prüfung.

Außerdem:

- Werbung für Cannabisprodukte wird untersagt.
- Es werden Vorgaben festgelegt, um die Qualität und Reinheit sicherzustellen.
- Es ist die Einführung einer besonderen Verbrauchssteuer („Cannabisteuer“) vorgesehen.
- Die cannabisbezogene Aufklärungs- und Präventionsarbeit sowie zielgruppenspezifische Beratungs- und Behandlungsangebote werden weiterentwickelt

Aktueller Stand:

Notifizierungsverfahren EU-Kommission

Nach der sog. Transparenz-Richtlinie (RL (EU) 2015/1535) besteht eine Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission für ergebnisbezogene technische Vorschriften. Mit der Notifizierung des zu erarbeitenden Regelungsentwurfs beginnt eine dreimonatige Stillhaltefrist, während der die Vorschrift nicht verabschiedet werden darf und die EU-Kommission oder ein Mitgliedstaat eine ausführliche Stellungnahme abgeben können. Tritt dieser Fall ein, verlängert sich die Stillhaltefrist um weitere 3 Monate und erfordert zudem eine Reaktion.